

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG.

U R T E I L

Nr. 72.839 vom 30. März 1998

A.65.387/XIII-1

In der Rechtssache : **MARCHAL** Gilbert,
Wahldomizil bei
Herrn Martin ORBAN,
Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen,

gegen :

den Belgischen Staat,
vertreten durch den
Minister der Finanzen.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 31. August 1995 eingereichten Klageschrift, mit der Gilbert MARCHAL die Nichtigerklärung der vom Generaldirektor der Zoll- und Akzisenverwaltung getroffenen veröffentlichten Entscheidung vom 25. April 1995 zur Versetzung von Pierre RENIER von der Nationalen Fahndungsdirektion nach Lüttich (Wert) beantragt;

Aufgrund des Urteils nr. 58.904 vom 27. März 1996, mit dem der Antrag auf Aussetzung des angefochtenen Rechtsakts abgewiesen wird;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderrungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn H. VERHULST, erster Auditor beim Staatsrat, erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 4. Februar 1997 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und aufgrund des letzten Schriftsatzes des Klägers;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 16. Juli 1997, die die Sache auf die Sitzung vom 22. September 1997 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn KREINS, Staatsrat, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn M. ORBAN, Rechtsanwalt, der für den Kläger erscheint und von Herrn L. SCHUURWEGEN, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gegenteiligen Gutachtens von Herrn VERHULST, erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß der Sachverhalt wie folgt zusammengefaßt werden kann :

1. Am 9. Dezember 1994 wurde mitgeteilt, daß die Stelle eines Inspektors in Lüttich (Wert) "wahrscheinlich bald" zu vergeben sei. Dreizehn Beamte bewarben sich um diese Stelle; Herr P. RENIER, Inspektor, wurde aufgrund seines Dienstalters als erster, der Kläger, Hauptkontrolleur, als neunter Bewerber eingestuft.

2. Am 9. Februar 1995 schrieb der Kläger an die Verwaltung, daß er "mit der vorgeschlagenen Besetzung der Dienststelle" nicht einverstanden sei, da er ein höheres

Dienstalter als Herr RENIER habe. Das Kollegium der Dienststellenleiter war am 23. März 1995 aber der Meinung, dies sei nicht der Fall.

3. Am 25. April 1995 entschied der Generaldirektor der Zoll- und Akzisenverwaltung, Herrn P. RENIER ab dem 1. März 1995 nach Lüttich (Wert) zu versetzen.

Im Staatsblatt vom 4. Juli 1995 wurde diese Entscheidung veröffentlicht.

Es handelt sich um die angefochtene Entscheidung;

In der Erwägung, daß der Kläger in einem ersten Klagegrund geltend macht, die Artikel 11 und 12 des königlichen Erlasses vom 29. Oktober 1971 seien dadurch verletzt worden, daß der versetzte Beamte ein niedrigeres Dienstalter als er habe, und daß, da beide Kandidaten die gleiche Beurteilung hätten, die Stelle demzufolge dem Beamten mit dem höchsten Dienstalter zuzuweisen sei;

In der Erwägung, daß Artikel 12, Paragraph 2, 3^o, des o.a. Erlasses wie folgt lautet :

" Les candidats classés ex-aequo (...) sont départagés comme suit :

(...)

3^o lorsque la nomination n'est pas subordonnée à la réussite d'un concours ou d'un examen d'avancement de grade, préférence est donnée au candidat le mieux classé d'après l'ancienneté de grade";

In der Erwägung, daß Artikel 37, Absatz 1 desselben Erlasses wie folgt lautet :

" Pour l'attribution d'un emploi des services extérieurs pour l'exercice duquel la connaissance d'une seule langue est exigée, il est fait abstraction, dans le chef des candidats, de la situation administrative acquise à la faveur d'une nomination à un emploi dont l'accès était subordonné à la justification de la connaissance de plus d'une langue";

In der Erwägung, daß der Kläger als Zolleinnehmer A in Eynatten nur unter der Bedingung ernannt werden konnte, daß er den Nachweis der Kenntnis der deutschen und der französischen Sprache erbrachte;

In der Erwägung, daß das Dienstalter des Klägers demnach aufgrund des Artikels 37, Absatz 1 des o.a. Erlasses beim Treffen der angefochtenen Entscheidung nicht berücksichtigt werden mußte; daß der Klagegrund folglich unbegründet ist;

In der Erwägung, daß der Kläger in einem zweiten Klagegrund geltend macht, Artikel 38, § 3, der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten sei dadurch verletzt worden, daß kein Beamter der Inspektion Lüttich den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache erbracht habe, obschon diese Dienststelle auch für die Gemeinden Malmedy und Waimes zuständig sei;

In der Erwägung, daß Artikel 38, § 3, der o.a. Gesetze wie folgt lautet :

" Les services (...) sont organisés de façon telle que le public puisse faire usage, sans la moindre difficulté, des langues reconnues par la présente loi (...)" ;

In der Erwägung, daß die Gegenpartei der Feststellung des Klägers nicht widerspricht, wonach zum Zeitpunkt der Ernennung von Herrn RENIER kein einziger Beamter der Inspektion Lüttich den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache erbracht habe; daß damit Artikel 38, § 3, Anwendung finden kann, mindestens ein Beamter der Dienststelle den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache erbringen muß; daß die offene Stelle folglich einem Beamten zukommen muß, der diesen Nachweis erbracht hat; daß Herr RENIER, im Gegensatz zu dem Kläger, diese Bedingung nicht erfüllt; daß der Klagegrund begründet ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die vom Generaldirektor der Zoll- und Akzisenverwaltung getroffene und im Belgischen Staatsblatt vom 4. Juli 1995 veröffentlichte Entscheidung vom 25. April 1995 zur Versetzung von Pierre RENIER von der Nationalen Fahndungsdirektion nach Lüttich (Wert) wird für nichtig erklärt.

Artikel 2.

Dieses Urteil wird auszugsweise in dem Belgischen Staatsblatt in derselben Form wie der annullierte Erlaß veröffentlicht werden.

Artikel 3.

Die Kosten der Klage, festgestellt auf 4.000 Franken, werden zu Lasten der Gegenpartei gelegt.

Verkündet in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer am 30. März 1900 achtundneunzig, bei der :

die Herren	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	KREINS,	Staatsrat,
Frauen	GEHLEN,	Staatsrat,
	NOTEBAERT,	Kanzler,

zugegen waren.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.